

## Gebührentarif für städtische Horte

cRS 2008

vom 18. Dezember 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006<sup>1</sup> als Gebührentarif:

Betreuungseinheit (BE)	Art. 1 <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der gewählten Betreuungseinheit. <sup>2</sup> Als Betreuungseinheit gelten die Betreuung am Morgen, ein halber Tag oder ein ganzer Tag während der Ferien. <sup>3</sup> Die Morgenbetreuung erfolgt ab 7.00 Uhr bis Schulbeginn. <sup>4</sup> Ein halber Tag beinhaltet eine Morgen- und eine Mittagsbetreuung bis 13.40 Uhr oder eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung ab 11.45 Uhr. <sup>5</sup> Ein ganzer Tag beinhaltet eine Ganztagesbetreuung während den Ferien.																				
Gebühren	Art. 2 <sup>1</sup> Für die Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens in Form von drei Tarifstufen erhoben.  <table><thead><tr><th>Steuerbares Einkommen</th><th>bis 35'000</th><th>35'001-65'000</th><th>über 65'000</th></tr><tr><td></td><td>Tarifstufe 1</td><td>Tarifstufe 2</td><td>Tarifstufe 3</td></tr></thead><tbody><tr><td>Morgenbetreuung</td><td>Fr. 2.–</td><td>Fr. 2.50</td><td>Fr. 3.–</td></tr><tr><td>Halber Tag</td><td>Fr. 13.–</td><td>Fr. 18.–</td><td>Fr. 25.–</td></tr><tr><td>Ganzer Tag (Ferien)</td><td>Fr. 17.–</td><td>Fr. 23.–</td><td>Fr. 31.–</td></tr></tbody></table> <sup>2</sup> Die Einstufung wird einmal jährlich mit der ersten Rechnung den aktuellen Verhältnissen angepasst. <sup>3</sup> Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden als Berechnungsgrundlage die steuerbaren Einkommen beider Elternteile zusammengezählt.	Steuerbares Einkommen	bis 35'000	35'001-65'000	über 65'000		Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Morgenbetreuung	Fr. 2.–	Fr. 2.50	Fr. 3.–	Halber Tag	Fr. 13.–	Fr. 18.–	Fr. 25.–	Ganzer Tag (Ferien)	Fr. 17.–	Fr. 23.–	Fr. 31.–
Steuerbares Einkommen	bis 35'000	35'001-65'000	über 65'000																		
	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3																		
Morgenbetreuung	Fr. 2.–	Fr. 2.50	Fr. 3.–																		
Halber Tag	Fr. 13.–	Fr. 18.–	Fr. 25.–																		
Ganzer Tag (Ferien)	Fr. 17.–	Fr. 23.–	Fr. 31.–																		
Anmeldung	Art. 3 <sup>1</sup> Eintritte, Austritte und Anmeldeänderungen erfolgen immer auf den Monatsanfang. <sup>2</sup> Die Mindestanmeldung beträgt drei halbe Tage. <sup>3</sup> Anmeldeänderungen sind spätestens 10 Tage vor Monatsende dem Hort zu melden. <sup>4</sup> Die Kündigung eines Hortplatzes hat auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form zu erfolgen.																				

<sup>1</sup> sRS 211.1

## cRS 2008

Rechnungsstellung	Art 4 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Anmeldung.
Abwesenheit	Art. 5 <sup>1</sup> Bei längeren Absenzen infolge von Krankheit oder Unfall, welche von einem Arzteugnis bestätigt werden, erfolgt ab der zweiten Krankheitswoche für die ausgefallenen Betreuungseinheiten keine Rechnungsstellung. <sup>2</sup> Für ausgefallene Betreuungseinheiten während besonderen Unterrichtswochen erfolgt eine Gebührenreduktion.
Ermässigung	Art. 6 <sup>1</sup> Besuchen mehrere Kinder desselben Haushaltes ein freiwilliges Schulhausangebot oder einen Hort, so bezahlt das Kind mit der längsten Betreuungsdauer den vollen Kostenbeitrag. <sup>2</sup> Für jedes weitere Kind reduziert sich der Kostenbeitrag um 20 %.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art.7 Der Gebührentarif für die städtischen Horte vom 19. Juni 2007 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 8 Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 2008 in Kraft.

St.Gallen, 18. Dezember 2007

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> cRS 2007, 165